

LIVE: LEISTUNGSMITTEILUNG FÜR VERSICHERTE



Die **VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER** wird ab August ihr Informationsangebot erweitern: Die Neuerungen exklusiv. Zusätzlich: mehr über den neuen Urlaubskrankenschein.

Zwischen Anfang August und Ende Oktober 2004 informiert die BVA ihre Versicherten und deren Angehörige (Leistungen für Kinder unter 14 Jahren werden zur Gänze bei beiden Elternteilen ausgewiesen) mittels eines Informationsblattes, ob und welche medizinischen Leistungen 2003 in Anspruch genommen wurden und welche Kosten dafür angefallen sind. Dies soll dazu beitragen, die Leistungen der sozialen Krankenversicherung noch transparenter zu machen.

Diese Information erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt einmal jährlich – jeweils für das vorangegangene Jahr.

Die in dieser Leistungsinformation aufgelisteten Positionen ergeben sich aus den Abrechnungsdaten, die die BVA von ihren Vertragspartnern – also etwa Ärzten, Apotheken, Bandagisten, Rettungsdiensten und anderen Gesundheitseinrichtungen – für das Jahr 2003 erhalten hat. Besonderheiten im

Abrechnungssystem bringen jedoch mit sich, dass die im Informationsblatt angeführten Positionen nicht in jedem Fall eins zu eins auf eine medizinische Einzelleistung zurückgeführt werden können (z. B. pauschalierte Honorare, Vorsorgeuntersuchungen sowie Mutter-Kind-Passuntersuchungen). Bei Spitalsleistungen können nur die Anzahl der Spitalstage, nicht aber die dafür angefallenen Kosten angeführt werden, weil die sozialen Krankenversicherungsträger Pauschalbeträge zur Spitalsfinanzierung bezahlen und diesbezüglich keine personenbezogenen Daten erhalten.

Für Rückfragen wird die BVA einen eigenen telefonischen Service-Dienst einrichten, dessen Nummer Sie Ihrer LIVE-Information entnehmen können.

DER NEUE URLAUBSKRANKENSCHHEIN

EU-Betreuungsschein: Kein Umtausch mehr nötig! So unentbehrlich der „Urlaubskrankenschein“ E111 bei Reisen in Länder der EU auch bisher war, hatte er doch einen Nachteil: Da er bloß den Nachweis der Krankenversicherung in Österreich darstellte, nicht aber als echter „Krankenschein“ galt, musste er in den meisten Ländern beim örtlichen Sozialversicherungsträger in eine nationale Anspruchsbeseinigung umgetauscht werden.

Seit 1. Juni 2004 – mit der Erweiterung der EU um die zehn neuen Mitgliedsstaaten wurde nunmehr ein „echter“ europäischer „Urlaubskrankenschein“ – der E111-NEU geschaffen, der bei Inanspruchnahme einer medizinisch notwendigen Sachleistung direkt dem Leistungserbringer – also Arzt oder Krankenhaus – vorgelegt wird.

Dieses EU-einheitliche Formular gilt in allen Mitgliedsstaaten der EU sowie der Schweiz; auch bei Reisen durch mehrere dieser Länder braucht jedes Familienmitglied nur mehr einen Schein.

Lediglich für gezielte Behandlungen im EU-Ausland und der Schweiz ist – wie in der letzten Ausgabe beschrieben – eine Zustimmung der BVA sowie ein Umtausch des Formblattes E112 beim aushelfenden ausländischen Träger in einen nationalen Anspruchsnachweis notwendig.

Beachten Sie bitte auch, dass für jene Nicht-EU-Staaten, mit denen bilaterale Abkommen bestehen – also Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und die Türkei – eigene Betreuungsscheine ausgestellt werden, die nach wie vor beim örtlichen Sozialversicherungsträger in einen national gültigen Krankenschein umgetauscht werden müssen.

Weitere Informationen zu LIVE sowie die Möglichkeit zur Bestellung von zwischenstaatlichen Betreuungsscheinen gibt es unter www.bva.at. ■